

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 50 (1994)
Heft: 1

Artikel: Ein Prozess der Gewerkschaft Druck + Papier über die Lohn-Gleichstellung von Männern und Frauen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Prozess der Gewerkschaft Druck + Papier über die Lohn-Gleichstellung von Männern und Frauen

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frauen und Männern will gegen die Ohnmacht der Frauen ankämpfen. Art. 6 Abs. 1 lautet: 'Organisationen, die nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern oder die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahren... können in eigenem Namen feststellen lassen, dass eine Diskriminierung vorliegt, wenn der Ausgang des Verfahrens sich voraussichtlich auf eine grössere Zahl von Arbeitsverhältnissen auswirken wird.' Schon heute haben die Gewerkschaften das Klagerecht, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dieses Recht ihren Mitgliedern selber zusteht. Der Entwurf des Bundesrats geht weiter, denn er verlangt nicht, dass die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Mitglieder der Organisation sind, die Klage erheben will. Dies ist besonders wichtig, weil es angesichts des schwachen gewerkschaftlichen Organisationsgrades in gewissen Branchen schwierig ist, der Gleichstellung zum Durchbruch zu verhelfen. Überdies schützt die erwähnte Klausel auch jene Gewerkschafterinnen, die unter Diskriminierungen zu leiden haben, weil sie beim Arbeitgeber als 'Risiko' gelten.

Am 26. Februar 1991 untersagte der Appellationshof des Kantons Bern der GDP, den Gesamtarbeitsvertrag für das Buchbindereigewerbe zu unterzeichnen, weil dieser eine Bestimmung enthält, in der unterschiedliche Löhne für ungelernete Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen festgesetzt sind. Die GDP akzep-

tierte diesen Entscheid. Sie hoffte, dass dieses Urteil den Verband der Buchbindereien der Schweiz (VBS) zwingen würde, über einen verfassungskonformen GAV zu verhandeln. Dazu fanden Diskussionen statt, aber der VBS weigerte sich zu verhandeln. Unterdessen hatte die Schweiz. Graphische Gewerkschaft (SGG) den GAV mit der verfassungswidrigen Mindestlohnklausel unterzeichnet. Die SGG hatte keine Klage geführt, also bleibt dieser Vertrag für ihre Mitglieder in Kraft. Aufgrund dieser Tatsache kann sich der VBS weiterhin weigern, einen GAV auszuhandeln und abzuschliessen, der der Bundesverfassung entspricht.

Die GDP beschloss, gegen den VBS wegen des Gesamtarbeitsvertrags eine Klage anzustrengen. Bei dieser Gelegenheit stellte sie auch ein Begehren um Erlass einer einstweiligen Verfügung; dieses wurde vom Appellationshof des Kantons Bern abgelehnt. Das Gericht ist in Wirklichkeit gar nicht auf das Begehren eingetreten, denn es war der Meinung, die GDP sei nicht dazu berechtigt, weil sie dem strittigen GAV nicht angeschlossen sei – das gleiche Gericht hatte der GDP untersagt, eben diesen Gesamtarbeitsvertrag zu unterschreiben!

Die Hauptverhandlung über diese Angelegenheit wird am 10. Februar in Bern stattfinden. Diesem Prozess kommt grundsätzliche Bedeutung zu, denn es gibt ernsthafte Bestrebungen, den Entwurf des Gleichstellungsgesetzes zu verwässern und es zu einer blossen Absichtserklärung verkommen zu lassen.